BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 26. November 1965

84. Stück

307. Bundesgesetz: Führung des Bundeshaushaltes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1966 308. Bundesgesetz: Vorzeitige Beendigung der X. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates

307. Bundesgesetz vom 12. November | darf; die Gebarung aus solchen Kreditoperatio-1965, betreffend die Führung des Bundeshaushaltes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1966

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1. Als Grundlage der Gebarung des Bundeshaushaltes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1966 wird für jeden Monat ein Zwölftel der im Bundesvoranschlag für das Jahr 1965 (Anlage I zum Bundesgesetz vom 15. Dezember 1964 betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1965, BGBl. Nr. 1/1965) und in den einen Bestandteil desselben bildenden Geldvoranschlägen (Anlagen II und III) bezifferten Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.
- § 2. Für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1966 werden die Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes 1965 (BGBl. Nr. 1) mit der Maßgabe nachstehender Abänderungen in Kraft gesetzt:
 - 1. Artikel I entfällt.
- 2. Die Abs. 1, 2 und 3 des Artikels II entfallen; im Abs. 5 sind die Worte "3 und" zu streichen; im Abs. 6 ist der Betrag von 450 Millionen Schilling durch den Betrag von 225 Millionen Schilling zu ersetzen.
 - 3. Der Abs. 3 des Artikels III entfällt.
- 4. Z. 1 des Artikels V gilt mit der Abweichung, daß für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1966 die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung von Kreditoperationen auf 1'2 Milliarden Schilling eingeschränkt wird; der Betrag von 450 Millionen Schilling im letzten Satz ist durch den Betrag von 225 Millionen Schilling zu ersetzen.
- 5. Die Z. 2 des Artikels V wird dahin abgeändert, daß zur vorübergehenden Kassenstärkung kurzfristige Kreditoperationen mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 1966 durchgeführt werden können, wobei der jeweilige Stand der Verpflichtungen aus solchen im Jahre 1966 durchgeführten Kreditoperationen den Betrag von 1'5 Milliarden Schilling nicht übersteigen einsparungen des Ressorts sicherzustellen ist.

nen ist in der Anlehensgebarung auszuweisen; bis 31. Dezember 1966 nicht getilgte Schuldverpflichtungen aus diesen Kreditoperationen sind auf den im Bundesfinanzgesetz 1966 festzusetzenden Höchstbetrag für Kreditoperationen zur Bedeckung des Gesamtgebarungsabganges anzurechnen.

- 6. Der Artikel VII entfällt.
- 7. In den Artikeln VI, VIII und IX ist die Jahreszahl 1965 durch die Jahreszahl 1966 zu ersetzen; die in diesen Artikeln festgesetzten Gesamtbeträge für Haftungen und Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen können für die Geltungsdauer dieses Gesetzes nur zur Hälfte ausgenützt werden.
- 8. Der Artikel X hat folgenden Wortlaut: "Die Anzahl der Dienstposten für das Jahr 1966 wird durch den Dienstpostenplan 1965 festgesetzt (Anlage IV zum Bundesfinanzgesetz 1965), die Zahl der Dienstposten der Personalreserve des Dienstpostenplanes enthält die beiliegende An-.
- 9. Der Artikel XI hat zu lauten: "Die Zahl und Kategorie der im Bereiche der Bundesverwaltung im Jahre 1966 zur Verwendung zugelassenen Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge setzt der Systemisierungsplan der Kraft-, Luftund Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1965 fest (Anlage V zum Bundesfinanzgesetz
 - 10. Die Artikel XII und XIII entfallen.
- § 3. (1) Insoweit durch gesetzliche Verpflichtungen, die im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1965 nicht vorgesehen sind, Mehrausgaben entstehen, sind sie nach ihrer Fälligkeit zu bestreiten; sie sind, soweit erforderlich, durch Mehreinnahmen oder durch Kreditoperationen gemäß Artikel V Z. 2 zu bedecken.
- (2) Die zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, die vor dem 31. Oktober 1965 eingegangen worden sind, erforderlichen Ausgaben sind nach ihrer Fälligkeit zu bestreiten, wobei die Bedeckung, soweit erforderlich, in Ausgaben-

- (3) Die im Jahre 1966 anfallenden Mehreinnahmen aus der Auflösung der gemäß Artikel VII des Bundesfinanzgesetzes 1965, BGBl.
 Nr. 1, angelegten Rücklagen dienen zur Bedeckung der sich aus dieser Rücklagenverwendung ergebenden Mehrausgaben. Die sich aus der
 Auflösung von Rücklagen allenfalls ergebenden
 Überschreitungen sind vom Bundesminister für
 Finanzen auf Antrag zu genehmigen.
- (4) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, eine Überschreitung des Ausgabenansatzes des Bundesvoranschlages 1965 Kapitel 18 Titel 10 § 3 "Milchpreisausgleich" für die Zeit
- (3) Die im Jahre 1966 anfallenden Mehrein- vom 1. Jänner bis 30. Juni 1966 bis zu einem ihmen aus der Auflösung der gemäß Arti- Betrag von 75 Millionen Schilling zu genehmiel VII des Bundesfinanzgesetzes 1965, BGBl. gen.
 - § 4. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1966 in Kraft.
 - § 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der Befugnis der Obersten Organe zum Vollzug der einzelnen Ausgaben innerhalb ihrer Teilvoranschläge der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas Klaus Schmitz

Anlage

B. Personalreserve a) Allgemeine Verwaltung

Für die Dienstzweige in den Verwendungs- gruppen	Zahl der Dienstposten in den Dienstklassen						
	A1)	20 (5)	440 (180)	500 (370)		_	_
В	_	_	160	1060	-	_	
С	_	_	_	_	125	2800	
D	_		_			300	

¹⁾ Die Zahl in der Klammer bestimmt die Dienstposten, die nicht für den höheren Ministerialdienst vorbehalten sind.

b) Wachebeamte

Verwendungs- gruppe	In der Dienstklasse	Sicherheits- wachdienst	Kriminal- dienst	Gendarmerie- dienst	Justizwach- dienst	Zollwach- dienst
W 1	VIII VII VI	- 4 22	1 18	2 4 28	1 15	_ _ 15
W 2	IV	1511	679	1750	354	735

c) Militärpersonen

Für die Dienstzweige in den Verwendungs- gruppen	Zahl der Dienstposten						
	in den Dienstklassen						
	IX	VIII	VII	VI			
н 1	2	9	26				
H 2		6	11	49			

308. Bundesgesetz vom 18. November gewählte Nationalrat spätestens am 5. April 1965, mit dem die X. Gesetzgebungsperiode 1966 zusammentreten kann. des Nationalrates vorzeitig beendet wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1. (1) Der Nationalrat wird gemäß Art. 29 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode aufgelöst.
- (2) Die Bundesregierung hat die Wahlen zum Piffl Nationalrat derart auszuschreiben, daß der neu- Bock

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Jonas Klaus Czettel Broda Pittermann Proksch Schmitz Schleinzer Kreisky **Probst** Prader



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124'— für Inlands- und S 174'— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien I, Wollzeile Nr. 27a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1'-für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien I, Wollzeile Nr. 27a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.